

# Öffentliche Bekanntmachung

## Zustellung eines Bescheides des Straßenverkehrsamtes

Gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg wird öffentlich bekannt gemacht, dass der

### Bescheid des Straßenverkehrsamtes des Landrates des Kreises Heinsberg

vom 13.03.2023, Gz.: 36 15 08 / HS-ML9907

an Bouwels Anita Bouwels, geb. am 17.10.1971  
zurzeit unbekanntem Aufenthalts,  
letzte bekannte Anschrift:  
Raederstr. 12, 52538 Selfkant

bei der Kreisverwaltung Heinsberg, Straßenverkehrsamt, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, für den Empfänger offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bescheid kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid wird öffentlich zugestellt. Die Zustellung erfolgt durch Aushang dieser öffentlichen Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel der Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, sowie durch Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internet-Seite des Kreises Heinsberg ([www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)). Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt die Zustellung als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Heinsberg, 13.03.2023

Kreis Heinsberg  
Der Landrat  
Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag



Frau Janßen

Aushang vom: \_\_\_\_\_

bis: \_\_\_\_\_